



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 792

23. Dezember 2020

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 9. Dezember 2020, Az. 25-P 2501-1/64

§ 1

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. November 2020 zum Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich (TV-Kurzarbeit Theater) vom 19. Mai 2020 und die Änderung der Niederschriftserklärung zu § 10 dieses Tarifvertrages zum Vollzug bekanntgegeben.

Der Tarifvertrag und die Änderung der Niederschriftserklärung wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Bayern –

und

– dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 2

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen des Freistaates Bayern zur Kurzarbeit im Theaterbereich) und steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Dr. Alexander Vo it l
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag vom 19. Mai 2020
zur Regelung der Kurzarbeit
für die Beschäftigten des Freistaates Bayern
im Theaterbereich
(TV-Kurzarbeit Theater)
vom 24. November 2020**

Zwischen dem
Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich (TV-Kurzarbeit Theater) vom 19. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die Kurzarbeit kann innerhalb des Jahres 2020 für die Dauer von bis zu sieben Monaten und innerhalb des Jahres 2021 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten eingeführt werden; sie endet spätestens am 31. Dezember 2021.“
3. In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. März 2021“ durch das Datum „31. März 2022“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 24. November 2020

Die Niederschriftserklärung zu § 10 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Oktober 2020“ wird durch das Datum „31. Oktober 2021“ ersetzt.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.